

Ein Fragment des Talmud Yerushalmi : Massekhet Shevi'it (Siebentjahr) aus dem Staatsarchiv Bologna

Autor(en): **Lehnardt, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **74 (2018)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-960595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fragment des Talmud Yerushalmi: Massekhet Shevi'it (Siebentjahr) aus dem Staatsarchiv Bologna

von *Andreas Lehnardt**

Fragmente des Talmud Yerushalmi bilden unter den bislang in Einbänden aufgefundenen Handschriftenresten mit Abschnitten klassischer rabbinischer Werke eine seltene Ausnahme. Die Suche in Archiven und Bibliotheken in Deutschland blieb bislang – bis auf wenige, nicht eindeutig zuzuordnende Makulaturstreifen – erfolglos. Die seit Längerem bekannten Fragmente in Trier, Darmstadt und München sind bereits eingehend untersucht und teilweise mehrfach ediert worden.¹ Allein in italienischen Archiven und Bibliotheken finden sich mehrere neue Funde mit Texten aus diesem älteren Talmud, ohne dass diese bislang systematischer untersucht oder in den verschiedenen Übersetzungs- und Kommentarreihen zu diesem grundlegenden Werk der rabbinischen Literatur berücksichtigt worden wären.

Seit 1997 ist ein Doppelblatt mit einem längeren Abschnitt aus dem Traktat Shevi'it (Siebentjahr) bekannt, welches im Einband eines Registers im Staatsarchiv in Bologna erhalten geblieben ist.² Das Bifolio misst 42 x 20 cm (Schriftspiegel 21,2 x 20 cm) und wurde vor längerer Zeit von einem Registerband des *Ufficio dei Vicariati* in Caprara 1556 in Bologna abgelöst. Herkunft und Werdegang dieses Blattes sind nicht genau geklärt. Vermutlich

* Prof. Dr. *Andreas Lehnardt*, Johannes Gutenberg-Universität, FB 01 Evangelisch-Theologische Fakultät – Lehrstuhl für Judaistik, D-55099 Mainz.

1 Vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, The Yerushalmi Fragments in Munich, Darmstadt and Trier and their Relationship to the Vatican Manuscript Ebr. 133, in: *Jewish Studies Quarterly* 2 (1995), S. 329–335.

2 Vgl. MAURO PERANI / SAVERIO CAMPANINI, *I Frammenti Ebraici di Bologna. Archivio di Stato e Collezioni Minori, Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d'Italia*, Bd. 108, Florenz 1997, S. 120 (T. III); MAURO PERANI (Hg.), *Fragments from the "Italian Genizah". An Exhibition*, Jerusalem, Jewish National and University Library, December 12, 1999 – January 12, 2000, Jerusalem 2000, S. 11; MAURO PERANI (Hg.), *Talmudic and Midrashic Fragments from the "Italian Genizah": Reunification of the Manuscripts and Catalogue* (Quaderni di Materia giudaica, Bd. 1), Florenz 2004, S. 23–24.

wurde es im Jahre 1555 im Verlauf der ersten Inquisition zusammen mit anderen jüdischen Handschriften in Bologna beschlagnahmt und unmittelbar danach der Wiederverwendung als Einbandmaterial zugeführt.³ Zu einem nicht mehr bekannten Zeitpunkt wurde es dann von seinem Trägerband abgelöst und wird seither in dem Ordner *Racolta di manoscritti, b. 5, Frammenti di codici ebraici* aufbewahrt. In dem von Mauro Perani und Saverio Campanini herausgegebenen Katalog der hebräischen Fragmente im Staatsarchiv Bologna, ist es unter der Signatur T. III verzeichnet. Dort wird es auch knapp beschrieben.

Paläographisch lässt sich das Blatt wie andere Yerushalmi-Fragmente aus Italien in das 12. Jahrhundert datieren. Perani und Campanini datieren das Blatt in das 11.-12. Jahrhundert. Möglicherweise ist es jedoch später angefertigt worden, da Schreiber gerade dieses Textes aus inhaltlichen Gründen antikisierende Schrifttypen und Formate verwendet haben. Sicher gehört es zu den älteren Fragmenten, die in der so genannten Europäischen Genisa erhalten geblieben sind. Zweifelsohne ist das einem umfangreichen Kodex entnommene Blatt wesentlich älter als sein Trägerband aus dem 16. Jahrhundert.⁴ Weitere Seiten aus demselben Kodex konnten bislang nicht aufgefunden werden.⁵

Das Doppelblatt ist aus hellem, festen Pergament gefertigt und mit brauner Tinte in zwei Kolumnen à 21 Zeilen beschrieben. Im unteren Teil der linken Hälfte des Blattes befindet sich ein Sehnenloch. Deutlich ist die Linierung und an den äusseren Blatträndern auch die Punktuerung zu erkennen. Die Buchstaben sind in einer unvokalisierten sefardisch-italienischen Quadratschrift ausgeführt. Das Doppelblatt ist nahezu unbeschädigt und weist an den Rändern lediglich eine leichte Bräunung auf. Das Bifolio war daher sicher einmal Bestandteil eines vollständigen Buchblocks, der nicht immer vor Staub und Schmutz geschützt war.

Erhalten ist ein durchgehender Abschnitt des Jerusalemer Talmuds mit einem längeren Abschnitt aus dem Traktat Shevi'it (Siebent- oder Brachjahr), *Pereq 3,1-6, folio 34c-34d*. Der Traktat Shevi'it in der ersten Ordnung

3 Vgl. PERANI / CAMPANINI, *I Frammenti Ebraici di Bologna* (Anm. 2), S. 24–25.

4 PERANI, *Talmudic and Midrashic Fragments* (Anm. 2), S. 23 datiert das Blatt sogar in das 11.-12. Jahrhundert.

5 In Bologna wurden zwei zusätzliche Blätter mit Text aus dem Talmud Yerushalmi aus dem Seder Nezeqin identifiziert. Diese Blätter sind vermutlich von demselben Schreiber kopiert worden wie die bekannte Sifra-Handschrift Ms. Vatican, Biblioteca Apostolica ebr. 31, aus dem Jahre 1072/73 aus Süditalien. Vgl. Perani / Campanini, *I Frammenti Ebraici di Bologna* (Anm. 2), S. 119–120.

der Mischna (Zera'im) erläutert die Gebote zur Bebauung und Nutzung des Landes wie sie in Ex 23,10-11; Lev 25,1-7 und Dtn 15,1-11 überliefert sind. Das dritte Kapitel der Mischna und darauf bezugnehmend der Yerushalmi erläutern die im Siebentjahr erlaubten Nutzungen des Landes, insbesondere die Frage, ob und wie mit Abfällen und Mist, die für das Düngen verwendet werden können, verfahren werden soll, ohne dabei das Verbot des Nutzens des Bodens im Heiligen Land zu übertreten.

Der erhaltene Text setzt mitten im Satz auf Blatt *recto* 1a ein, d.h., auf einem nicht erhaltenen Blatt befand sich der Anfang des Textes. Der Abschnitt wird auf der *verso*-Seite *folio* 1b fortgesetzt. Daran an schliesst sich auf *folio* 2a die folgende Halacha an. Ihr folgt die Fortsetzung des Satzes auf *folio* 2b. Es handelt sich bei dem Blatt also um das innere Doppelblatt einer Lage aus einem Kodex kleineren Formates. Vergleichbare Kodizes ähnlicher Grösse wurden für das private Studium verwendet.

Der hebräisch-aramäische Text stimmt weitgehend mit den Rezensionen überein, wie sie in der bekannten Handschrift Leiden Or. 4720 (Scaliger 3), in der Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica ebr. 133, und in der *editio princeps* (Venedig 1523) überliefert sind. Sämtliche Textzeugen sind in der Synopse des Talmud Yerushalmi⁶ und Ms. Leiden (samt Ergänzungen nach Genisa- und Einbandfragmenten) erneut auch in der Ausgabe der Academy of the Hebrew Language⁷ ediert worden.

Abweichungen im Text unseres Fragmentes sind möglicherweise durch Kopistenfehler verursacht: An einer Stelle (2b, Zeile 9) findet sich am linken äusseren Rand etwa die Korrektur eines Wortes durch die Hand eines anderen Schreibers. Das verbesserte Wort ist vokalisiert; im Text ist die zu korrigierende Stelle mit einem Circulus markiert. Orthographisch ist ausserdem eine für italienische Handschriften typische Tendenz zur Defektivschreibung festzustellen. So findet sich die Form שנתקוצה statt שנתקווצה, מסייעין statt מסייעין und מכין statt מכין. Der Titel „Rabbi“ bzw. „Rebbi“ ist stets abgekürzt wiedergegeben. Der Buchstabe *Resh* lässt sich allerdings an einigen Stellen nicht eindeutig von dem Buchstaben *Dalet* unterscheiden. Die

6 *Synopse zum Talmud Yerushalmi, Bd. I/3-5, Ordnung Zera'im: Demai, Kil'ayim und Shevi'it*, hg. von PETER SCHÄFER und HANS-JÜRGEN BECKER in Zusammenarbeit mit Gottfried Reeg und unter Mitwirkung von Katrin Jansen, Matthias Lehmann, Gerold Necker und Gert Wildensee (Texte und Studien zum Antiken Judentum, Bd. 82), Tübingen 1992, S. 204–321.

7 Talmud Yerushalmi According to Ms. Or. 4720 (Scal. 3) of the Leiden University Library with Restorations and Corrections. Introduction by Yaacov Sussman, Jerusalem 2001, S. 186–188.

varia lectio auf folio 2a, wo zwei Mal עובדי עבודה statt עובדי עבירה (Ms. Leiden, *editio princeps*) steht, also von Gesetzesübertretern die Rede ist, nicht von solchen, „die eine Arbeit (auf dem Feld) verrichten“, entspricht bemerkenswerterweise den Lesarten in den vollständigen Mischna-Handschriften und in den Fragmenten der Mischna aus der Kairorer Geniza.⁸ Nur der Druck der Mischna hat hier die Lesart wie Ms. Leiden des Talmud Yerushalmi. Auf der *verso*-Seite, col. a, Zeile 15, überliefert das Fragment interessanterweise einen völlig anderen Tradentennamen als die bekannten Haupttextzeugen.

Ungewöhnlich für eine Yerushalmi-Handschrift erscheint das Format dieses Doppelblattes. Auf den ersten Blick erinnert das Layout mit einer bündig geschriebenen Kolumne je Blattseite an Mischna-Handschriften, wie sie in der in Frage kommenden Zeit in Italien angefertigt wurden.⁹ Vergleichbar mit anderen Yerushalmi-Handschriften ist, dass in dem Fragment die Mischna-Abschnitte der Gemara nicht vorangestellt sind. Nur an wenigen Stellen wird ein Satz aus der Mischna „anzitiert“, um so die darauf folgende Interpretation besser verständlich zu machen. Der jeweils behandelten Mischna-Abschnitte waren wie in Ms. Leiden des Yerushalmi dem jeweiligen Kapitel vorangestellt.¹⁰

Die Gliederung der Abschnitte der Gemara und ihre Zuordnung zur Mischna ist in dem Fragment weicht dabei an mehreren Stellen von der in anderen Textzeugen belegten ab. Da syntaktische Zeichen auf dem Fragment (teilweise) nicht (mehr) erkennbar sind, ist die Zuordnung und damit das Verständnis der Satzfolge nicht immer eindeutig zu erkennen.

Bekanntlich wurde der Mischna-Traktat Shevi'it im Babylonischen Talmud nicht kommentiert. Die Gebote des Siebentjahres gelten nur für das Land Israels. In der babylonischen Diaspora wurde der Traktat der Mischna

8 Vgl. dazu HEINRICH W. GUGGENHEIMER, *The Jerusalem Talmud. First Order: Zeraim, Tractates Kilaim and Ševiit* (Studia Judaica, Bd. 20), Berlin, New York 2001, S. 366 Anm. 1; TOBIAS FUNKE / MICHAEL KRUPP, Scheviit – Siebtes Jahr, in: MICHAEL KRUPP (Hg.), *Die Mischna. Textkritische Ausgabe mit deutscher Übersetzung und Kommentar*, Jerusalem 2011, S. 14 Anm. 2.

9 Vgl. etwa die berühmte Handschrift Kaufmann der Mischna: Ms. Budapest, Hungarian Academy of Sciences Ms. A 50 (Kaufmann). Siehe: <http://kaufmann.mtak.hu/en/study04.htm> (Zugriff: 09.01.2018). Und vgl. auch GAD BEN-AMI ZARFATI, The Italian “Genizah”: Manuscripts of the Mischna, in: ABRAHAM DAVID / JOSEF TABORY (Hg.), *The Italian Genizah. A Collection of Essays*, Jerusalem 1998, S. 97–99.

10 *Talmud Yerushalmi, Scal. 3. A Limited Facsimile Edition of the Manuscript*, Bd. 1, Jerusalem o. J. (1979), S. 158–159.

daher nicht kommentiert. Da die in diesem Traktat zusammengestellten Gebote für das jüdische Leben in der Diaspora dennoch eine gewisse Relevanz besitzen, wurde der Kommentar dennoch auf den Marginalien oder im Anhang an andere Bavli-Traktate aus derselben Ordnung mitüberliefert.

Insgesamt ist die Anzahl der bekannten Fragmente und vollständigen Handschriften dieses Traktates sehr gering. Der in dem Fragment aus Bologna erhaltene Abschnitt ist – neben den genannten vollständigen Textzeugen – nur noch durch dieses Fragment handschriftlich bezeugt.¹¹ Die Überlieferung des erhaltenen Abschnitts¹² kann durch das Fragment aus Bologna teilweise ergänzt und verbessert werden.¹³

Bologna, State Archive, Hebr. Fragm. 107.2
Talmud Yerushalmi, Shevi'it 3,1-6 (34c-d)

col. a recto

- | | |
|--|---|
| | 1 |
| | 2 |
| | 3 |
| | 4 |
| | 5 |
| | 6 |
| | 7 |
| | 8 |

11 Vgl. YAACOV SUSSMANN (in collaboration with Yoav Rosenthal and Aharon Shweka), *Thesaurus of Talmudic Manuscripts*, Bd. 1, Jerusalem 2012 (hebr.), S. 185–186; siehe auch S. 304, wo sechs weitere Fragmente aus der Kairoer Genisa aufgelistet sind. Sämtliche Fragmente des Talmud Yerushalmi werden in einer von Binyamin Elizur und Ya‘aqov Sussmann in Jerusalem vorbereiteten Sammlung zum Talmud Yerushalmi berücksichtigt werden.

12 Talmud Yerushalmi, Shevi'it 3,2 (34c), *Synopse*, ed. Schäfer, Bd. I/3-5, S. 229–231; Ed. Academy, Sp. 186–187.

13 Für einen ausführlichen Sachkommentar zu der Stelle vgl. YEHUDA FELIKS, *The Jerusalem Talmud. Talmud Yerushalmi, Tractate Shevi'it Critically Edited. A Study of the Halachic Topics and their Botanical and Agricultural Background*, Bd. 1, Jerusalem 1980 (hebr.), S. 172–199.

14 In Ms. Leiden ist *הדא מן* durch die Hand eines zweiten Korrektors ergänzt.

15 *מותר* fehlt in Ms. Leiden.

16 In Ms. Leiden ist durch die Hand eines Korrektors hinzugefügt: *לא אמר אלא ובלבד*: *שלא יפרוק את המשפלות*.

17 Ms. Leiden und andere Textzeugen haben hier zusätzlich: *שלא יפרוק את המשפלות* *הא לצאת*.

- 9 משיבש המתוק פקועא אמ' ר' מנא ההן פקועא¹⁸ דבקעתה
- 10 משיקשר משיעשה קשרין קשרין אמר ר' חנניה מכיון שנתקשר
- 11 בו קשר העליון מיד הוא יבש ותני עלה קרובין דבריהן
- 12 להיות שוין אמ' ר' ירמיה בפוחת מן המשפלות הא שתיים
- 13 מותר ר' יוסי בעי אם בפוחת מן המשפלות הא שתיים אסור
- 14 אלא כי נן קיימין בעושה יותר מן כשיעור כהדה דתני אין מוסיפין
- 15 לא על המשפלות ולא על הלשפלות דברי ר' מאיר וחכמ'
- 16 אומי¹⁹ על המשפלות ולא על הלשפלות ומוסיפין על המשפלות
- 17 לא בכשיעור ודכוותה מוציאין²⁰ על האשפלות אלא
- 18 בכשיעור הל' ב'²¹ ולמה תניתה תריין זימנין אמ' ר' ירמיה
- 19 כן בפוחת מן המשפלות ברם הכא בעושה בכשיעור
- 20 ותני כן על דר' שמעון ובלבד שלא יפחות לאישפה משלש
- 21 משפלות וחכמ' אוסרין בעושה²² יותר מכשיעור אבל בכשיעור

col. a verso

- 1 בשלשה מקומות מותר לא כל שכן במקום אחד²³ פתר
- 2 לה תרין פתרין בשהיה לו דבר מועט בתוך שדהו בשביעית
- 3 הרי זה מוסיף עליו והולך משפסקו עוברי עבירה²⁴ ר'
- 4 לעזר בן עזריה אוס' מה טעמא דר' לעזר בן עזריה שמא לא ימצא לו זבל
- 5 ונמצא מזבל את אותו מקום פתר לה פתר חורן בשהיה לו
- 6 דבר מועט בתוך ביתו ערב שביעית והוא מבקש להוציאו
- 7 לתוך שדהו בשביעי' הרי זה מוסיף עליו והולך משיפסקו
- 8 עוברי עבירה ר' לעזר בן עזריה אוס' מה טעמ'²⁵ שמא
- 9 לא ימצא לו זבל ונמצא מזבל את אותו מקום ולא כבר הוא
- 10 מזובל מערב שביעית²⁶ ר' ירמיה ר' בון בר חייה בש' ר' בא
- 11 בר ממל מפני מראית העין עד שיוציא עשר משפלות
- 12 כאחת ולית לרבנין מפני מראית העין אמ' ר' אידי דחוטרא
- 13 סלו ומגריפו מוכיחין עליו שהוא עושה אשפה ר' יוסי ביר²⁷ בון

18 So auch in Ms. London. In Ms. Leiden wie in Ed. Venedig פקועה.

19 In Ms. Leiden zusätzlich מוסיפין.

20 In Ed. Academy ist hier in spitzen Klammern nach Ms. Vatikan als notwendige Ergänzung hinzugefügt אין מוסיפין.

21 In Ms. Leiden beginnt wie hier Halakha 2.

22 In Ms. Leiden ist das Wort durch den Schreiber nachgetragen.

23 Fehlt in Ms. Leiden.

24 In Ms. Leiden עוברי עבירה. Vgl. dazu oben.

25 דרבי לעזר בן עזריה fehlt.

26 In Ms. Leiden zusätzlich אבא ר'. So auch in der Parallele in yMo'ed Qatan.

27 ביר in Ms. Leiden.

- 14 אמ' אילין שמועתא דהכא דתנינן ר' לעזר בן עזריה אמ' אין
 15 עושין את האמה בתחילה במועד ובשביעית אמר ר' זמרא²⁸ מפני
 16 שמכשיר²⁹ את צדדיה לזריעה ר' ירמיה ר' בון בר חייא בשם ר' בא
 17 בר ממל מפני מראית העין³⁰ מאן דאמ' תמן מפני³¹ מכשיר³²
 18 צדדיה לזריעה הכא מה אית לך למימר לית לך אלא כהדא
 19 שמא לא ימצא לו זבל ונמצא מזבל את אותו מקום מה נפק
 20 מביניהון חפר לעשות אמה של בניין הוון בעי³³ מימר
 21 מאן דאמר תמן מפני מראית העין והכא מפני מראית העין ומאן דאמר תמן מפני

col. b recto

- 1 ³⁴שמכשיר צדדיה לזריעה הרי אינו מכשיר צדדיה
 2 לזריעה הכל מודין שאם היה לו שם אבנים³⁵ או צרורות³⁶
 3 או סיר³⁷ אוגיפסים מותר הל' ג' תמן תנינן שדה
 4 שנתקוצה תיזרע למוצאי שביעית ניטייבה או שנידיירה
 5 לא תיזרע למוצאי שביעית אמ' ר' יונה כיני מתניתא הרוצה
 6 להעמיד צאן בתוך שדהו עושה סהר בית סאתים בכל
 7 עושין סיהרין במחצלות ובקש ובאבנים אפילו שלשה
 8 חבלים זה למעלה מזה ובלבד שלא יהא בין
 9 סהר לסהר כמלוא סהר אותו המקום חולב בו {וגוֹזֵז} תוח³⁸ בו
 10 ומוליך ומביא את הצאן דרך עליה תני ר' שמע' בן לעזר או'
 11 אם רצה תוקע את היתד בארץ ועושה ד' סהרין בד' רוחותיה
 12 של שמונת סאין אין מדיירין לא בשבתו ולא בימים
 13 טובים ולא בחולו של מועד אפילו בטובה ואינו רשאי
 14 להושיב שומר ולא לנער את הצאן ואם באו מאיליהן אין מסייעין
 15 אותן³⁹ תני רבן שמעון בן גמליאל או' בשבת מדיירין בטובה

28 זעירא in Ms. Leiden.

29 שהוא מכשיר in Ms. Leiden.

30 הוון בעי מימר fehlt.

31 מראית העין והכא מפני מראית העין מאן דאמר מפני שהוא fehlt.

32 fehlt im Vergleich mit Ms. Leiden.

33 בעי in Ms. Leiden.

34 שהוא in Ms. Leiden.

35 סיד in Ms. Leiden.

36 Hier in einigen Textzeugen der Anfang von Halakha 3.

37 אבנים.

38 Vermutlich liegt hier eine Verschreibung vor. Die Buchstaben fehlen in Ms. Leiden.

39 Ms. Leiden hat hier einen längeren Zusatz: ואם היו עושין עמו בשבתות ובימים טובים הוא רשאי להושיב שומר ולנער את הצאן ואם באו מאיליהן מסייעין אותן.

Übersetzung⁴⁹

col. a recto

- 1 [...] wegen des Anscheins (einer Gesetzesübertretung), damit man nicht sagen könne, auf sein bewässertes Feld bringt
- 2 er (den Dung) hinaus. Die Mitbewohner seiner Stadt wissen, ob er ein bewässertes Feld hat
- 3 oder ob er keines hat. Rabbi Yose sagte: Dies bedeutet, dass man sich nicht um den Anschein (einer Gesetzesübertretung)
- 4 bei einem Vorüberziehenden sorgten. Während der beiden Zeitabschnitte, in denen (vor dem Siebentjahr das Pflügen bestimmter Felder) verboten ist, ist es da erlaubt, nach dieser (in der Mischna angedeuteten
- 5 Weise) zu verfahren? Wir entnehmen dies aus dem Folgenden:⁵⁰ „Man darf Dung verkaufen und hinausbringen lassen von (denjenigen),
- 6 die das Siebentjahr beachten bis Neujahr (Rosh ha-Shana), von einem Nichtjuden (Goi) und einem Samaritaner (Kuti) ist es sogar
- 7 in einem Siebentjahr erlaubt“ – solange er die Körbe nicht entleert. Hier ist also von
- 8 Hinausbringen die Rede, das erlaubt ist. Wenn du sagen würdest, es sei verboten, dann wäre es verboten hinauszubringen.
- 9 „Von da an, wenn die (Frucht)süsse eingetrocknet ist“ (mShevi 3,1) – (wenn) sie (sc. die Erde) zerfurcht ist.⁵¹ Rabbi Mana sagte: Dies bezieht sich auf die Risse im Boden.⁵²

49 Zur Übersetzung und Kommentierung vgl. neben GUGGENHEIMER, *Ševiit* (Anm. 8), auch ALAN AVERY-PECK, *Shebiit*, in: *The Talmud of the Land of Israel: A Preliminary Translation and Explanation*, Chicago 1991; Talmud Yerushalmi. *The Schottenstein Edition, Tractate Sheviis*, Bd. 1, hg. von CHAIM MALINOWITZ, YISROEL SIMCHA SCHORR, MORDECHAI MARCUS, New York 2006, S. 19a-20b. Eine kommentierte deutsche Übersetzung des Traktates befindet sich in Vorbereitung: ANDREAS LEHNARDT, *Shevi'it. Siebentjahr* (Übersetzung des Talmud Yerushalmi I/5), Tübingen 2019.

50 Vgl. Tosefta Shevi'it 1,4 (5), wo diese Baraita mit abweichendem Wortlaut überliefert ist. Vgl. SAUL LIEBERMAN, *Tosefta Ki-Fshutah. A Comprehensive Commentary on the Tosefta. Order Zera'im, Part I, Second Augmented Edition*, Jerusalem 1992 (hebr.), S. 488. Siehe auch PETER FREIMARK, *Shebiit*, in: PETER FREIMARK / WOLFGANG-FRIEDRICH KRÄMER, *Seder I: Zeraim, 2 Demai – Shebiit*, mit Beiträgen von Dietrich Correns und Karl Heinrich Rengstorff, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1971, S. 150–151.

51 Zur Deutung dieser Formulierung vgl. FELIKS, *Shevi'it* (Anm. 13), Bd. 1, S. 173–174. GUGGENHEIMER, *Ševiit* (Anm. 8), S. 399, übersetzt verkürzend mit *Cirtulus colocyntis*, ein Kolkynthenkürbis.

52 Hier übersetzt mit Feliks und die Schottenstein-Edition. Anders Guggenheimer,

10 „Wenn (der Mist) verklumpt“ (mShevi 3,1). Wenn er viele Klumpen bildet. Rabbi Ḥanina sagte: Sobald der
 11 oberste Klumpen verklumpt ist, gilt er sofort als trocken.⁵³ Und hierüber haben wir gelehrt: Ihre Meinungen liegen eng beieinander,
 12 sie sind fast gleich.⁵⁴ Rabbi Yirmeya sagte: Wenn man die Zahl der Körbe (mit Dung auf einem Misthaufen) verringert, so blieben (mindestens) zwei
 13 erlaubt. Rabbi Yose stellt dies infrage, denn wenn man weniger Körbe benutzt, sollten zwei verboten sein.
 14 Aber wie können wir das aufrechterhalten? Wenn er mehr als die vorge-sehene Menge nimmt. Dem entspricht, was (in einer Baraita) gelehrt worden ist: „Man darf
 15 weder (die Zahl der) Körbe noch die der Dunghaufen vermehren – Worte des Rabbi Me’ir. Doch die Weisen
 16 sagen: Man darf (die Zahl der) Körbe nicht vermehren, aber nicht die der Dunghaufen.“ (tShevi 2,14).⁵⁵ Wenn man Körbe hinzufügen darf,
 17 haben sie nicht das volle Mass? Dem entspricht, dass man auf den Dunghaufen
 18 volle Masse hinausbringt. Halakha 2: Und warum wird (die Meinung von Rabbi Shim’on in der Mischna) zwei Mal gelehrt? Rabbi Yirmeya sagte:
 19 Hier (in mShevi 3,2 bezieht er sich auf einen Fall), bei dem er weniger Körbe verwendet, doch dort (in der vorangehenden Mischna bezieht er sich auf den Fall⁵⁶), dass man ihr volles Mass ausschöpft.
 20 Und so wird über Rabbi Shim’on (in einer Baraita) gelehrt:⁵⁷ „Solange es nicht weniger als drei Dunghaufen aus
 21 drei Körben sind.“ Doch die Weisen verbieten es, und zwar in Bezug auf einen, der den Haufen aus mehr als dem Mass macht. Doch wenn das (Anfüllen eines Haufens) mit vollem Mass.

der dies auf eine Kürbisfrucht bezieht, die auf offenem Feld wächst.

53 So dass nach Auffassung von Rabbi Yose die Verbringung von Dung auf ein Feld erlaubt wäre.

54 Rabbi Yehudas und Rabbi Yoses.

55 In der Tosefta ist die hier im Namen der Weisen überlieferte Lehre Rabbi Yehuda zugeschrieben.

56 Zu der im Yerushalmi singulären Formulierung *הכא ברם הכא* vgl. LEIB MOSCOVITZ, *The Terminology of the Yerushalmi: The Principal Terms*, Jerusalem 2009, S. 253 Anm. 15.

57 tShevi 2,14.

col. a verso

- 1 an drei Orten erlaubt ist, ist es erst recht an einem Ort erlaubt. Man erklärte
- 2 es mit zwei Erklärungen:⁵⁸ Wenn man eine geringe Menge (Dung) (aus dem Jahr vor) dem Siebentjahr auf seinem Feld hat,
- 3 siehe, so kann er diesen fortlaufend hinzufügen, sobald die Übertreter⁵⁹ (ihre Arbeit) beenden. Rabbi
- 4 Le‘azar ben ‘Azarya verbietet es. Was ist der Grund (des Verbots) von Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya? Vielleicht befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung,
- 5 und man schlussfolgert, dass er (mit der geringen Menge Dung) die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert).⁶⁰ Man deutete (diese Mischna auch) anders: wenn er eine
- 6 geringe Menge (Dung) aus dem Jahr vor dem Erlassjahr in seinem Haus hat und er (Dung)
- 7 auf sein Feld im Siebentjahr hinausbringen will, siehe, so kann er diesen fortlaufend hinzufügen, nachdem
- 8 die Übertreter (ihre Arbeit) beenden. Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya verbietet es. Was ist der Grund (des Verbots von R. Le‘azar ben ‘Azarya?) Vielleicht
- 9 befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung und man folgert, dass er (mit der geringen Menge) Dung die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert). Aber ist nicht
- 10 (das Feld) im Jahr vor dem Siebentjahr bereits gedüngt worden? Rabbi Ba, Rabbi Yirmya, Rabbi Bun (bar) Ḥiyya im Namen von Rabbi Ba
- 11 bar Mammal: (Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya verbietet es), um den Anschein (einer Übertretung zu vermeiden). (Deshalb gilt das Gebot der Mischna:) bis dass er zehn Körbe (Dung)

58 Der folgende Abschnitt hat eine längere Parallele in *yMo‘ed Qaṭan* 1,1(2) – 80b,26-40 (mit zahlreichen Abweichungen zu *yShevi‘it*. Vgl. dazu HEINZ-PETER TILLY, *Moed Qaṭan. Halbfeiertage* (Übersetzung des Talmud Yerushalmi II/12), Tübingen 1988, S. 9–10.

59 In *yMo‘ed Qaṭan* und in Ms. Leiden steht hier עובדי עבודה, was mit „Feldarbeiter“ übersetzt werden kann. Die Bedeutung „Übertreter“ (des Gesetzes) mag auf eine Verschreibung zurückzuführen sein. In jedem Fall geht es um Halakha-Unkundige.

60 *yMo‘ed Qaṭan* hat hier zusätzlich: „(Die Aussage) von Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya stimmt mit der von Rabbi Yose überein. So wie Rabbi Yose sagte: Dung war nicht (genügend) vorhanden, so sagte (auch) R. Le‘azar ben ‘Azarya: Dung war nicht (genügend) vorhanden.“

- 12 auf einmal hinausträgt. Ist es den Rabbanan nicht angelegen, den Anschein (einer Übertretung zu vermeiden)? Rabbi Idi aus Huṭra⁶¹ sagte:
- 13 Sein Korb und sein Spaten zeigen an, dass er (nur) einen Dunghaufen errichtet. Rabbi Yose birabbi Bun
- 14 sagte: Jene (beiden) Deutungen (der Aussage von Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya) hier (stimmen mit dem überein), was wir dort (von ihm) lehren: Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya sagt: Man darf
- 15 die Wasserleitung am Halbfeiertag nicht neu erstellen und im Siebentjahr. Rabbi Zimra⁶² sagte: (Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya verbietet es), weil man seine (= des Kanals)
- 16 Seiten für eine (Aus)saat aufbereitet. Rabbi Yirma, Rabbi Bun bar Ḥiyya im Namen von Rabbi Ba
- 17 bar Mammal: (Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya verbietet im Siebentjahr sowohl das Graben eines Bewässerungskanals [mMQ 1,2] als auch das Hinzufügen von Dung [mShevi 3,3]), um den Anschein (einer Übertretung im Siebentjahr zu vermeiden). (Sie wollen damit sagen:) Wer dort (MQ) sagte, dass man
- 18 die Wände (eines Kanals) befestigen darf, der meint dies hier in Bezug auf das Hinzufügen von Dung. Wie kannst du deine Meinung begründen? (Du kannst dies nur analog beantworten:)
- 19 (Er verbietet es, denn) vielleicht befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung, und man schlussfolgert, dass er (mit der geringen Menge Dung) die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert). Welcher praktische Unterschied ergibt sich
- 20 aus diesen beiden Meinungen?⁶³ Wer (im Siebentjahr) grub, um einen Graben für ein Bauwerk zu erstellen. Sie wollen damit sagen:
- 21 Wer dort (MQ) sagte: Um den Anschein (einer Übertretung) zu vermeiden, sagte es hier (mShevi) in gleicher Hinsicht, wegen des Anscheins (einer Übertretung). Wer aber dort (MQ) sagte:

col. a recto

- 1 (Rabbi Le‘azar ben ‘Azarya verbietet im Siebentjahr das Graben eines Bewässerungskanals), weil man seine (= des Kanals) Seiten

61 Vgl. GOTTFRIED REEG, *Die Ortsnamen Israels nach der rabbinischen Literatur* (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orient, Bd. 51), Wiesbaden 1989, S. 247–248.

62 In Ms. Leiden Rabbi Ze‘ira. In yMo‘ed Qaṭan: Rabbi Yirma.

63 Vgl. zu dieser Formulierung und dem möglichen Lapsus linguae an dieser Stelle MOSCOVITZ, *Terminology* (Anm. 56), S. 188 mit Anm. 273 (hebr.).

2 für die (Aus)saat aufbereite, (bezieht sich dies nicht auf den Fall des Er-
 3 stellens eines Grabens für ein Bauwerk). So stimmen alle darin überein,
 4 dass (das Graben im Siebentjahr) erlaubt ist, wenn er dort Steine oder
 5 Kiesel
 6 oder Kalk (oder) Gips hat. Halakha 3: Dort (mShevi 4,2) haben wir ge-
 7 lernt: „Ein Feld,
 8 das von Dornen gereinigt wurde, darf man im Jahr nach dem Siebentjahr
 9 besäen, das verbessert wurde oder (von einer Herde) gedüngt wurde,
 10 besät man nicht im Jahr nach dem Siebentjahr.“ Rabbi Yona sagte: Die
 11 Mischna ist so (zu verstehen): Wer
 12 sein Vieh auf seinem Feld unterbringen will, macht eine Einfriedung von
 13 zwei Bet Se’a.⁶⁴ Mit allem
 14 darf man Einfriedungen machen, mit Bastmatten, mit Stroh und mit
 15 Steinen. Sogar mit drei
 16 Seilen übereinander.⁶⁵ Nur dass zwischen
 17 einer Einfriedung und der nächsten ein Abstand von weniger als einer
 18 vollen Einfriedung liegt. An jenem Ort melkt, schert
 19 und führt er hinein und heraus. Es wird gelehrt: Rabbi Shim‘on ben
 20 Le‘azar sagt:
 21 Wenn er möchte, kann er einen Pflock in die Erde rammen und vier
 22 Einfriedungen in den vier Himmelsrichtungen machen,
 23 (in der Grösse) von acht Bet Se’a. „Man darf nicht (mit einer Herde)
 24 düngen, weder an Shabbatot, Feier-
 25 tagen und Halbfeiertagen, selbst wenn es unentgeltlich⁶⁶ geschieht. Man
 26 darf weder einen
 27 Wächter postieren noch das Vieh frei herumlaufen lassen. Und wenn es
 28 von alleine kommt, darf man ihm nicht
 29 helfen. Es wird gelehrt:⁶⁷ Rabban Shim‘on ben Gamli’el sagt: Man darf
 30 (mit einer Herde) am Shabbat unentgeltlich düngen,
 31 und am Feiertag gegen Kost und am Halbfeiertag sogar für Lohn.
 32 Halakha 4: (Es wird gelehrt:) „Wer sich Kleinvieh leiht, darf es nicht frei
 33 herumlaufen lassen.“ Was bedeutet frei herumlaufen lassen? Derjenige,
 34 der es von einem Ort
 35 an einen anderen Ort herumführt. Das meint jemanden, der es für eine
 36 kurze Zeit entliehen hat. Aber

64 Eine rabbinische Masseinheit für eine Fläche von ca. 612,56 qm.

65 Vgl. dazu tShevi‘it 2,19.

66 Vgl. dazu FREIMARK, Schebiit (Anm. 50), S. 172 Anm. 169.

67 tShevi‘it 2,20. Dort im Namen Rabbis.

- 19 wenn man es für eine längere Zeit entliehen hat, ist es erlaubt. Doch am letzten Tag ist es verboten. Rabbi
- 20 Ḥuna (sagte) im Namen von Rabbi Naḥman bar Ya‘aqov: Derjenige, der geht, um seine Notdurft zu verrichten,
- 21 und kann es nicht, gehe von Ort zu Ort und er wird es können. Rabbu Ḥuna im Namen von Mar

col. b recto

- 1 ‘Uqban: Ḥafrita⁶⁸ ist gut für den Magen. Rabbi Ḥiyya bar Ba fragte: Bevor
- 2 die Übertreter (mit der Arbeit) aufhören, ist es erlaubt (das Vieh) aus
- 3 der Einfriedung herauszuführen und auf das Feld zu führen wie man
- 4 Dung (auf das Feld gibt)?⁶⁹ Halakha 5: Wie ist das
- 5 in der Praxis? Drei mal neun, neun mal drei, ist siebenundzwanzig.
- 6 Es wird (in einer Baraita) gelehrt: Wenn ein Steinbruch zum Teil auf
- 7 seinem (Grundstück) und zum Teil auf dem seines Nachbars liegt und
- 8 der Nachbar hat (vor dem Siebentjahr) begonnen, die Steine zu bearbeiten, als es (noch) erlaubt war, ist es erlaubt.
- 9 Doch wenn er (von Steinen) geleert war, ist es verboten. Dort haben wir
- 10 gelernt (mOhalot 14,1): „Der Sims bringt die Unreinheit in jeder
- 11 Grösse; der Balkon und der Erker bei einer Handbreit. Rabbi Ḥiyya bar
- 12 Abba sagte: Dies
- 13 bedeutet, wer eine Reihe von Steinen von seinem Nächsten erhält, muss
- 14 für sich einen Abstand von vier Handbreit machen.
- 15 Rabbi Yose sagte dazu: Es wird (in der Mischna Ohalot 14,1) gelehrt:
- 16 „Wovon hat man gesprochen, als man sagte: Der Sims überträgt die Un-
- 17 reinheit
- 18 in jeder Grösse? Von einem Sims, der sich in der Höhe von drei Stein-
- 19 schichten über dem Eingang befindet, das sind zwölf
- 20 Handbreit.“ Und warum wird gelehrt „Steinschichten“? Entsprechend
- 21 der gesetzlichen Bestimmung (*middat ha-din*). Rabbi Ḥiyya bar Ba fragte:
- 22 Sind jene Masse(bestimmungen in Ohalot in Übereinstimmung) mit den
- 23 Mass(bestimmungen) in dieser (Mischna)? Rabbi Ḥizqiya bar Aḥa

68 Ein unbekanntes Gewächs. Möglicherweise ist Gartenkresse oder eine Art Pfeffer gemeint. Vgl. GUGGENHEIMER, *Ševīt* (Anm. 8), S. 410, der eine Emendation vorschlägt; FELIKS, *Ševi’it* (Anm. 13), S. 191 und S. 383 identifiziert die Pflanze mit *Hordeum bulbosum*, Knollengerste.

69 Die Frage bleibt unbeantwortet. Daraus kann man eine strengere Verfahrensweise ableiten. Vgl. Ed. SCHOTTENSTEIN, S. 22a. Siehe auch GUGGENHEIMER, *Ševīt* (Anm. 8), S. 410, der auf eine Erklärung von Maimonides Bezug nimmt.

13 im Namen von Rabbi Yose ben Ḥanina: Diese Mass(bestimmungen)
sind wie jene Mass(bestimmungen). Rabbi Ḥizqiya,
14 Rabbi Ya‘aqov bar Aḥa im Namen von Rabbi Yose ben Ḥanina: diese
Mass(bestimmungen) sind wie jene
15 Mass(bestimmungen). Hier sagst du: das Mass für eine Mauer ist zehn
Handbreit, bei weniger handelt es sich
16 um einen Steinbruch. Und dort sagst du so? Wie interpretieren wir dies?
Wenn es dort zwei Steinreihen gab, müsste man von
17 acht Handbreit ausgehen. Wenn es dort drei Steinreihen gab, müsste
man von zwölf Handbreit ausgehen. Rabbi
18 Yose sagte: Ziehe für das Behauen am oberen und unteren Rand eine
halbe Handbreit ab,
19 so dass man drei Steinreihen von zehn Handbreit erhält. Weniger
20 als das ist weder eine Steinmauer noch ein Steinbruch. Halakha 6: Wir
haben (in einer Baraita) gelernt (tShevi 3,1-2): „Rabbi Yuda sagt: Worauf
21 beziehen sich diese Bestimmungen? Auf einen Zeitraum, in dem man
sein Feld nicht bestellen will.“ Doch wenn man sein Feld bestellen will
[...]

בשלושה מקומות מתוך לאכל שכן במקום אחד פתח
לה שנתפתי כשהיה לו דבר מועט בתוך שרהו בשביעות
הריוה מוסיק עליו והולך משפסקו עוברי עבירה ה
לעורבן עזריה אסור מאי טעם שמאלאי מעאלו וכל
ונמצא מוכל אתו המקום פתח לה פתח אחרון בשחיה לו
דבר מועט בתוך ביתו ערב שביעות ומקש להו ציאו
לתוך שדהו בשביעות הריוה מוסיק עליו והולך משפסקו
עוברי עבירה ה לעורבן עזריה אסור מאי טעם שמאל
לאימצא מוכל ונמצא מוכל אתו המקום ולא כבר הוא
מוזבל מערב שביעות רירמיה רבון בר חייה כל רבא
בר ממל מפני מראיתו עין עד שיוצא עשר משפלות
כאדת ולת לרבנן משפלות העין אמר ארי דהו טרה
סלו ומגרי פומי חזון עליו שעשה אשפה ריוסי בר כח
אמ אלן שמויעתה דהכא דתנן ר לעוק בן עזריה אמר אין
עושיין האמה בתחלה במועד ובשביעות אל לזמרא מפני
שמכשיר עזריה לזריעה רירמיה רבון בר חייה כל רבא
בר ממל מפני מראיתו עין מז דאל תגון מפני שמכשיר
עזריה לזריעה הכאמה איתך לית לך אלא כהרא
שמאלאי ומצא מוכל ונמצא מוכל אתו מקום זה נפק
מבניהון חפר לעשות אמה שלבינן הוון בעמית
מז דאל תגון מפני מראיתו עין והכא כן מז דאל תגון מפני



שמכשיר עזריה לזריעה והרי אין מכשיר עזריה
לזריעה הכל מודין שאם היה לו שם אכנס או ערודות
אוסיר או גיפסיס מותר הלג תמז תנינן שרה ה
שנתקוצה תרעבמו צאי שביעות שניטיבה או נחירה
לא תרעבמו צאי שביעות אמר ונה כיצד מתעתה הרועה
לה עמיד צאו בתוך שרהו עושה סהר בית מאתים ככל
עושיין סהרין במחצלות ובקשות אכנס אפילו שלשה
חבלין זה למעלה מזה למעלה מזה וכלבר שלא יהא בין
סוהר לסוהר כמלוא סהר אתו המקום חולב בו תוחבו
ומליך ומביא היצא דרך עליה תגל שמעל בן לעור או
אסרעה תוקעית בארץ ועושה ד סהרים בר רוחותיה
של שמונת סאין אין מרידין לא בשבתות ולא בימים
טובים ולא בחולו של מועד אפילו בטובה ואין רשאין
להושיב שומר ולא לנער היצא ואם באו מאלוהן מסייעין
אותן תגל רבן שמעל כן נמליא אין בשבת מרידין בטובה
וביום טוב במונות ובחולו של מועד אפילו בשכר
הל ד השוכר היצא אסור לנערה מוליכה במקום
למקום ודא אל בששכרה לזמן ממועט אבל
לזמן מרובה מותר אותו היום האחרון אסור ר
חונה בל לזמן בר יעקב חזון דאל ליה לעידכה
ולא מתעע מזיר מז אתר לאתר והוא מתעע רחונה במד

ג

עקבן חפריתה עיקר טבלמעה רחייא בר בא שאל ער
שלא פסקו עברי עברה מהוא שיהא מותר להניח
הסחר וליתן לתוך שדהו כדרך המזכרין הלה היך
עבדה גזמנן מן גתשעתשעה זמנן מתלת עשרין ושבע
תע מחצב שבינו לבין חברו ופתח בו חברו סהר מותר
ואם היתה דיקה אסור תמן תענן חזיו מביא הטמאה בכל
שחוא הגורה והגיבלית בפותח טפח אג' חייא בר אבא הוא
אמ' זה המקבל טבך מקברו ערך לעשות לו טפחים כדי
מקום אג' יוסי מתע אל כן וכמה אמרו חזיו מביא הטמאה
בכל טהוא בזיו טגבוה מן פתח שלשה נדבכין שהן שנעם עשר
טפחים ולמה תענן נדבכין למידת הדיון רחייא בר בא שאל
אילין שיעוריה באינן שיעוריה רחוקיה ר' יעקב בר אבא
בל' יוסי בן חננא אילין שיעוריה באינן שיעוריה רחוקיה
ר' יעקב בר אבא בל' יוסי בר חננא אילין שיעוריה באינן
שיעוריה הכא אתמר שיעור נדר עשרה טפחים פחות מכן
מחצב וסה אתמר הכן מן קיימין אם כשהיו בניבכין נתע
ה טפחים אם כשהיו שלשה נתע שנעם עשר טפח אג' ר'
יוסי צא חצי טפח לסייתות מכן וחצי טפח לסייתות
מיכן וכן לחבריה נמצא גניבכין של טפחים פחות
מכן אינו נדר ולא מחצב הלו תע אמר חזיה במה
דב אמ' מן שלא נתסו לנקטתיהו אביאם נתכוין לתקון



מפני מראית העין שלא יהא אג' לתוך שדה בית השלחין
טלו הוא מוציא יודעין חזיו בני עירו ואקישלו בית השלחין
ואם לא יאמר יוסי הדיא אג' לא חשו לענדין ושכין מפני
מראית העין באסור שנע פרקים מהוא שיהא מותר לגע
כסדר הזה נשמענה מורא מזכרין ומוציאין זבלים עם
העושיין שכיעית עדראש השנה עם גוי ועם כותי אפילו
בשביעית מותר ובלבד שלא יפרוק מן המשפלות הא ליצאת
מוציא הדה אג' שו מותר ואין תיל שו אסור הא אסור מלחציא
משייבש המתוק פקועא אג' מנא ההו פקועא דבקעתה
משקשד משיעשה קשרין קש אל' חנניה מכיון שנתקשר
בן קשר העליון מיר הוא יבש ותע עלה קרובין דבריהן י'
להיות שוין אמ' ירמיה בפחות מן השפלות הא שתים
מותר ר' יוסי בעי אבבפחות מן המשפלות הא שתים אסור
אלא כגון קיימין בעושה יתר מכשיעור כי דתע או מוסיפין
לא על המשפלות ולא על האשפות דבר כאיר וחכמ'
אז על המשפלות ולא על האשפות ומוסיפין על המשפלות
לא בכשיעור ודכוותה אין מוסיפין על האשפות אלא
בכשיעור הלב' ולמה תעתי תרין זמנן אג' ירמיה
בן בפחות מן המשפלות ברם הכא בעושה בכשיעור
ותע כן על ד' שמעון ובלבד שלא יפחות לאשפה מש' וש
משפלות וחכמ' אסרין בעושה יתר מכשיעור אבל בכשיעור